

Beethoven Conservatory of Vienna GmbH  
Mühlgasse 28  
1040 Wien

BMB - II/4 (Schulrechtsvollzug)

**Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Weiser**  
Sachbearbeiterin

[elisabeth.weiser@bmb.gv.at](mailto:elisabeth.weiser@bmb.gv.at)  
+43 1 531 20-2366  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.079.574

## Bescheid

Über das Ansuchen vom 21. Jänner 2025, ho. eingelangt am 29. Jänner 2025, ergeht nachstehender

## Spruch

Der Bundesminister für Bildung genehmigt gemäß § 14 Abs. 2 lit. b Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, das beiliegende, einen festen Bestandteil dieses Bescheides bildende Organisationsstatut der Privatschule „Vienna Beethoven Conservatory“ der Beethoven Conservatory of Vienna GmbH in 1040 Wien, Mühlgasse 28, ab dem Schuljahr 2025/26.

Gemäß Tarifpost 41 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, ist für diese Genehmigung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 54,50 zu entrichten.

## Begründung

Da nach Überarbeitung die im § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt werden, war dieses Organisationsstatut zu genehmigen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der oa. Rechtsnorm begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Bildung einzubringen. Die Beschwerde hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Wien, 18. November 2025

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Weiser

Elektronisch gefertigt